

Satzung

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen Bluesharmonicatreff Wetterau.
2. Die Änderung des Vereinsnamens wird in das Vereinsregister eingetragen und der Verein führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist in 61200 Wölfersheim, Stadtteil Södel.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der durch die Mundharmonika beeinflussten Musik.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vereinszweck wird erfüllt durch:

- Das Abhalten von wöchentlichen Treffen
- Die Durchführung von Workshops
- Die Durchführung von musikspezifischen und übergreifenden Vereinsveranstaltungen

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder) und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen und Vereinsveranstaltungen teilnehmen, haben aber kein Mitbestimmungsrecht.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 4 Wochen zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Es erfolgt keine Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Eine Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrages stellt einen Ausschlussgrund dar. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Vereinsbeiträge erfolgt nicht.

8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Höhe von EURO 60,00 pro Jahr zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres auf das Konto des Vereins bargeldlos zu zahlen.
Die Beiträge für Rentner, Studenten / Schüler, Arbeitslose sowie für Fördermitglieder beträgt EURO 30,00 pro Jahr.

§ 4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per elektronischer Mail.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei geplanten Änderungen der Satzung und/oder des Vereinszweckes sollen die Mitglieder im Vorfeld der einzuberufenden Sitzung schriftlich über die geplanten Änderungen unterrichtet werden. Den Mitgliedern soll die Gelegenheit gegeben werden, sich im Falle der Verhinderung an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung, schriftlich zu den geplanten Änderungen zu äußern. Dieses Votum zählt wie eine persönliche Abstimmung im Rahmen der Mitgliederversammlung.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Da die Auflösung des Vereins ein ebenso grundlegender Vorgang ist wie die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes, soll auch hier das schriftliche Votum der Mitglieder für den Vorstand bindend sein.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Musik.

§ 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt.

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht aber die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a oder entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags auszuüben.

Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Das gilt auch für Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte sowie für eine eventuelle Vertragsbeendigung.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben zudem einen Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 BGB. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit werden gegen Nachweis erstattet, sofern die Kosten innerhalb einer Frist von 2 Monaten geltend gemacht und die Belege bzw. Kostenaufstellungen (z.B. für Telefonkosten) in ordnungsgemäßem vorliegen. Für die Entstehung von erstattungsfähigen Kosten bedarf es eines Auftrages durch eines der Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

Bad Nauheim, 16.05.2013

Klaus-Dieter Steitz, 1. Vorsitzender

Andreas Hillebrand, 2. Vorsitzender

Martina Pflug, Kassiererin

Olaf Stellberger, Schriftführer